Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der letzten Überprüfung	: 2022-04-25	**Version :** 10.3
Bearbeitungsdatum	: 2020-01-10	
Ausgabedatum	: 2011-02-07	

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Sicherheitsdatenblatt : 26655
Produktcode : 8800 012 50010

Produktname: : PHILIPS QUICK CLEAN POD CARTRIDGE (2 PACK)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen : Reinigungsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird : Es liegen keine Informationen vor.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : PHILIPS AG
Seestrasse 87
8810 Horgen
Schweiz

Telefon : +41 44 488 22 11

Verantwortlich für die Erstellung des SDB im Auftrag des Lieferanten/ Herstellers : hazcom@philips.com

1.4. Notrufnummer

Nationale Notrufnummer: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum CH-8028 Zürich: **+41 (0)44/2515151** oder **145**

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

keine/keiner

Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Hinweise zur Kennzeichnung keine/keiner.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemisch

CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Nr.	Konzentration (%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	SCL / M-factor / ATE
WASSER					
7732-18-5	231-791-2		≥95.0		
2-PHENOXYETHANOL					
122-99-6	204-589-7	01-2119488943-21	<1.0	GHS07 H302 Acute Tox. 4 H319 Eye Irrit. 2	
ETHYLHEXYLGLYCERIN					
70445-33-9	408-080-2	01-0000015745-65	<1.0	GHS05 H318 Eye Dam. 1 H412 Aquatic Chronic 3	
GLYCERIN					
56-81-5	200-289-5	01-2119471987-18	<1.0		

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen : Für Frischluft sorgen.
Nach Hautkontakt : Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
Nach Augenkontakt : Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.
Nach Verschlucken : Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Nichts zu essen oder zu trinken geben.

Selbstschutz des Ersthelfers : Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome / Betroffene Organe:

nicht anwendbar

Nach Einatmen : nicht anwendbar

Nach Hautkontakt : nicht anwendbar

Nach Augenkontakt : nicht anwendbar

Nach Verschlucken : nicht anwendbar

Weitere Angaben: ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel : Scharfer Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen : Kohlenmonoxid - Kohlendioxid (CO_2)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Flammschutzkleidung. (EN 469)

5.4. Zusätzliche Angaben

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/ verschüttetes Produkt.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Notfallpläne : nicht anwendbar.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung : Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Sicherstellen, dass Abfälle aufgenommen und sicher gelagert werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1. Für Rückhaltung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

6.3.2. Für Reinigung

In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.3.3. Sonstige Angaben

nicht bestimmt

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang : Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.Für ausreichende Lüftung sorgen.

Brandschutzmaßnahmen : Das Produkt ist nicht:Entflammbar.Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung : Nicht staubexplosionsfähig.

Umweltschutzmaßnahmen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene : Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.Kontaminierte Kleidung ausziehen.Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Weitere Angaben : Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen : In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. - Fernhalten von: Zündquellen oder Wärmequellen. - Vor Sonnenbestrahlung schützen. - Kühl und trocken lagern. - Fernhalten von: - Nahrungs- und Futtermittel

Lagertemperatur : Empfohlene Lagerungstemperatur ≥5 - <40 °C

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Es liegen keine Informationen vor.

Lagerklasse : Es liegen keine Informationen vor.

Zu vermeidende Stoffe : Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen : Es liegen keine Informationen vor.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung : Gebrauchsanweisung beachten. Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Branchenlösungen : Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

		Niederlande		Deutschland		Österreich		Belgien	
Arbeitsstoff	Grenzwert			mg/m³	ppm	mg/m³	ppm		
2-PHENOXYETHANOL	8 Stunde(n)			5.7	1	110	20		
	15 Minuten			5.7	1	110	20		
	C								
GLYCERIN		(Flüssiges Aerosol (Nebel))		(einatembarer Staub)				(Flüssiges Aerosol (Nebel))	
	8 Stunde(n)	10		200				10	
	15 Minuten			400					
	C								

		Schweiz		Spanien		Vereinigtes Königreich		Polen	
Arbeitsstoff	Grenzwert	mg/m³	ppm					mg/m³	ppm
2-PHENOXYETHANOL	8 Stunde(n)	110	20					230	
	15 Minuten	110	20						
	C								
GLYCERIN		(einatembarer Staub)		(Dampf)		(Dampf)		(einatembarer Staub)	
	8 Stunde(n)	50		10		10		10	
	15 Minuten	100				30			
	C								

		Portugal		Russland					
Arbeitsstoff	Grenzwert			mg/m³	ppm				
2-PHENOXYETHANOL				(Dampf)					
	8 Stunde(n)			2					
	15 Minuten								
	C								
GLYCERIN		(Dampf)							
	8 Stunde(n)	10							
	15 Minuten								
	C								

Quelle : SUVA, Dutch Health Council, 2006/15/EG, 2004/37/EG, LOLI DB, 2000/39/EG, GWBB/VLEP, Gestis, 91/322/EWG, 2017/164/EU, INRS (Fr), TRGS 905, TRGS 910, Österreichische Grenzwerteverordnung, Dutch Social-Economic Council (SER), US OSHA, EU OSHA, TRGS 900, ACGIH®, 2009/161/EU

20 °C, 1013 mbar: Europäische Union / China / Südkorea
25 °C, 1013 mbar: Vereinigte Staaten / Kanada / Japan
[x]: Beurteilungszeitraum x Minuten
C: Spitzenbegrenzung
H: hautresorptiv
S: Gesetzlicher Grenzwert
ALARA: So niedrig wie vernünftigerweise erreichbar (ALARA-Prinzip).

Bemerkung Arbeitsplatzgrenzwerte

keine/keiner

DNEL (Derived No Effect Level (DNEL-Wert))

		DNEL Arbeitnehmer			
		systemisch		lokal	
Arbeitsstoff	**Expositionsweg**	**langzeitig**	**kurzzeitig**	**langzeitig**	**kurzzeitig**
2-PHENOXYETHANOL	oral [mg/kg KG/Tag]	Nicht benötigt.			
	Inhalation [mg/m³] 10	8.07		8.07	
	dermal [mg/kg KG/Tag]	20.83			

		DNEL Arbeitnehmer			
		systemisch		lokal	
Arbeitsstoff	**Expositionsweg**	**langzeitig**	**kurzzeitig**	**langzeitig**	**kurzzeitig**
ETHYLHEXYLGLYCERIN	oral [mg/kg KG/Tag]	Nicht benötigt.			
	Inhalation [mg/m³] 10	0.875	1.55		
	dermal [mg/kg KG/Tag]	1			
GLYCERIN	oral [mg/kg KG/Tag]	Nicht benötigt.			
	Inhalation [mg/m³] 00			56	
	dermal [mg/kg KG/Tag]				

PNEC (Predicted No Effect Concentration (PNEC-Wert))

Arbeitsstoff	**Gewässer, Süßwasser** [mg/L]	**Gewässer, Meerwasser** [mg/L]	**Gewässer, zeitweise Freisetzung** [mg/L]	**Kläranlage** [mg/L]	**Sediment, Süßwasser** [mg/kg Trockengewicht des Sediments]	**Sediment, Meerwasser** [mg/kg Trockengewicht des Sediments]	**Boden** [mg/kg Boden Trockengewicht]
2-PHENOXYETHANOL	0.943	0.094	3.44	24.8	7.237	0.724	1.26
ETHYLHEXYLGLYCERIN	0.15	0.015		5.6	0.19	0.019	0.894
GLYCERIN	0.885	0.0885	8.85	1000	3.3	0.33	0.141

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Augenschutz: nicht erforderlich.

Hautschutz

Handschutz : Handschutz ist nicht erforderlich.

Körperschutz : Körperschutz: nicht erforderlich.

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

8.3. Zusätzliche Hinweise

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig
Aussehen : Es liegen keine Informationen vor.
Farbe : blau
Geruch : Es liegen keine Informationen vor.
Geruchsschwelle : Es liegen keine Informationen vor.
pH-Wert : 6.5
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : ≤0 °C
Siedebeginn und Siedebereich : ≥100 °C - ≤290 °C
Flammpunkt : Es liegen keine Informationen vor.
Verdampfungsgeschwindigkeit : Es liegen keine Informationen vor.
Entzündbarkeit : Es liegen keine Informationen vor.
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen
Obere Explosionsgrenze : nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze : nicht anwendbar
Dampfdruck : ≤2.3 kPa (20 °C)
Dampfdichte : Es liegen keine Informationen vor.
Relative Dichte : 1.004 (water=1) (20 °C)
Löslichkeit(en)
Wasser : sehr gut löslich

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser
2-PHENOXYETHANOL : 1.107 - Quelle: ECHA
ETHYLHEXYLGLYCERIN : 2.52 - Quelle: GESTIS

GLYCERIN : -1.75 - Quelle: LOLI - Methode: OECD 107

Selbstentzündungstemperatur : nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur : Es liegen keine Informationen vor.
Viskosität : <10 mPa•s (20 °C)
Explosive Eigenschaften: : nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften : nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Kritische Temperatur Tkrit : nicht anwendbar
Fettlöslichkeit : Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

keine/keiner

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. - Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

10.7. Zusätzliche Hinweise

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Nach Verschlucken : Nein
Hautkontakt : Nein
Inhalation : Nein

Stoffe	Dosis / Konzentration	Wert	Spezies	Expositionsdauer	Methode
2-PHENOXYETHANOL					
oral	LD50:	1840 mg/kg	Ratte		OECD 401
dermal	LD50:	14391 mg/kg	Ratte		
Inhalation (Dampf)	LD50:	>1 mg/L	Ratte		
ETHYLHEXYLGLYCERIN					
oral	LD50:	>2000 mg/kg KG/Tag	Ratte		OECD 401
Inhalation (Dampf)	LC50:	≥2.83 mg/L	Ratte		OECD 403
GLYCERIN					
oral	LD50:	12.6 g/kg	Ratte		
dermal	LD50:	>10 g/kg	Kaninchen		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : nicht anwendbar

Schwere Augenschädigung/-reizung : nicht anwendbar

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut : nicht anwendbar

Keimzellmutagenität : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : nicht anwendbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : nicht anwendbar

Aspirationsgefahr : nicht anwendbar

Symptome

Nach Einatmen : nicht anwendbar

Nach Hautkontakt : nicht anwendbar

Nach Augenkontakt : nicht anwendbar

Nach Verschlucken : nicht anwendbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Stoffname	Akute (kurzfristige) Fischtoxizität	Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere	Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien	Toxizität für andere aquatische Wasserpflanzen/ Organismen
2-PHENOXYETHANOL	LC50: 344 mg/L 96 Stunde(n) Fisch - Quelle: ECHA	EC50: >500 mg/L 48 Stunde(n) Daphnien - Quelle: ECHA - Methode: OECD 202	IC50: >500 mg/L 72 Stunde(n) Algen - Quelle: ECHA	
ETHYLHEXYLGLYCERIN	LC50: ≥26 mg/L 96 Stunde(n) Fisch - Quelle: ECHA - Methode: OECD 203	EC50: ≥36 mg/L 48 Stunde(n) Daphnien - Quelle: ECHA - Methode: OECD 202	IC50: ≥22.17 mg/L 72 Stunde(n) Algen - Quelle: ECHA - Methode: OECD 201	
GLYCERIN	LC50: 54000 mg/L 96 Stunde(n) Fisch - Quelle: ECHA			

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

2-PHENOXYETHANOL : Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). - Quelle: ECHA - Methode: OECD 301F

ETHYLHEXYLGLYCERIN : Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). - Quelle: ECHA - Methode: OECD 301D

GLYCERIN : Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). - Quelle: ECHA

Gemisch : Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) : Es liegen keine Informationen vor.

Biochemischer Sauerstoffbedarf : Es liegen keine Informationen vor.

BSB5/CSB-Quotient : Es liegen keine Informationen vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF) : Es liegen keine Informationen vor.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

2-PHENOXYETHANOL : 1.107 - Quelle: ECHA

ETHYLHEXYLGLYCERIN : 2.52 - Quelle: GESTIS

GLYCERIN : -1.75 - Quelle: LOLI - Methode: OECD 107

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entstehung von Abfällen soll möglichst vermieden oder minimiert werden. Abfall darf nicht ins Wasser, in die Entwässerung, die Kanalisation oder in den Boden gelangen. Entsorgung sollte gemäß den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Vorschriften erfolgen.

Andere Entsorgungsempfehlungen : nicht anwendbar

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff : Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationale Vorschriften:

Minamata Convention on Mercury : nicht anwendbar

EU-Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

nicht anwendbar

Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind:

nicht anwendbar

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) : nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 [POP-Verordnung]

nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

nicht anwendbar

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG

nicht anwendbar

Nationale Vorschriften (Schweiz)

VOC-Anteil: 0%
Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Wassergefährdungsklasse: B
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Zusätzliche Hinweise

- ABSCHNITT 1: Identifikation
Spezifische Anforderungen oder Handhabungsregelungen Schweiz:
Importeur/Alleinvertreter: Philips AG, Seestrasse 87, 8810 Horgen, Schweiz
Telefon: +41 (0)44/488 2211
Auskunft Telefon (Produkt): +41 (0)800/002050 (Monday - Friday 8:00 - 18:00)
Mobilnetz: +41 (0)848/000292 (Montag - Freitag 8:00 - 18:00)
Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum CH-8028 Zürich: +41 (0)44/2515151 oder 145
- ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung
Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV: 20 01 29

Wortlaut der H-Sätze (Nummer und Volltext)

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH®	American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADR	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AICS	Australian Inventory of Chemical Substances
BuAc	n-Butylacetat
CAS	Chemical Abstracts Service
CCID	New Zealand Chemical Classification and Information Database
DSL	Canada Domestic Substances List
ECHA-RAC	ECHA Committee for Risk Assessment
EFSA	European Food Safety Authority
EHSP	OECD Environment, Health, and Safety Publication
EmS	Notfallplan
EU-CLH	European Union Harmonised Classification and Labelling
GESTIS	Gefahrstoffinformationssystem vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)
GHS	Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
GWBB-VLEP	Grenswaarden voor beroepsmatige blootstelling/Valeurs limites d'exposition professionnelle
HHS	U.S. Department of Health and Human Services
HSDB	Hazardous Substances Data Bank
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG	Internationale Seeschifffahrts-Organisation
IMO	Internationale Seeschifffahrts-Organisation
INRS	French National Research and Safety Institute for the Prevention of Occupational Accidents and Diseases
JP-GHS	Japan GHS Basis for Classification Data
KHC	Bekannte Humankarzinogene.
LEL	Untere Explosionsgrenze
LOLI	LOLI (List of Lists) Database

n.a.	nicht anwendbar
NDSL	Canada Non-domestic Substance List
NICNAS	Australia National Industrial Chemicals Notification and Assessment Scheme
NIER	South Korea National Institute of Environmental Research Evaluations
NLM	United States National Library of Medicine
NTP	Nationales Toxikologieprogramm
NZIoC	New Zealand Inventory of Chemicals
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OSHA	Arbeitssicherheit-und Gesundheitsbehörde
OUE	European Odour Unit
RAHC	Vernünftigerweise erwartetes Humankarzinogen
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID	Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SCOEL	Scientific Committee on Occupational Exposure Limits (EU)
SIDS	OECD Screening Information Data Sets
SUVA	Swiss Accident Insurance Fund
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TSCA	The Toxic Substances Control Act Chemical Substance Inventory
TWA	Zeitgewichteter Mittelwert
UEL	Obere Explosionsgrenze
UN	Vereinte Nationen
US-EPA	United States Environmental Protection Agency

Haftungsauschluss: Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten zum Zeitpunkt der Ausstellung als korrekt. Philips Electronics Nederland B.V. übernimmt keine Garantie für den Inhalt oder die Eignung für bestimmte Zwecke oder Verwendungen.